



MEIN SELBSTTEST IST POSITIV – WAS MUSS ICH JETZT TUN?

ACHTUNG: Entsprechend der Änderung beim Fall- und Kontaktpersonenmanagement werden Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden, durch das Gesundheitsamt nicht mehr telefonisch kontaktiert.

Weitere Informationen finden Sie auf:
www.coronavirus.stuttgart.de

Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

Sie haben an sich einen sogenannten **Selbsttest** (ohne Beaufsichtigung geschulter Personen) auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt und Ihr Test ist positiv ausgefallen.

Im Folgenden erfahren Sie, was Sie im Falle eines positiven Testergebnisses beachten müssen.

1. Machen Sie einen Antigenschnelltest in einem offiziell hierfür beauftragten Testzentrum

- Bei Vorliegen eines positiven Ergebnisses eines Selbsttests besteht nach der CoronaVO Absonderung und nach der Testverordnung des Bundes die **Verpflichtung, dass Sie Ihr Ergebnis mittels eines Antigenschnelltests bestätigen lassen.**
- Ein bestätigter Antigenschnelltest aus einem offiziellen Testzentrum berechtigt zur Durchführung eines PCR-Tests. Hierfür ist die Bescheinigung über das Testergebnis in der PCR-Teststelle vorzulegen.
- Bitte reduzieren Sie bereits Ihre Kontakte und sondern sich möglichst zuhause ab, bis das Ergebnis Antigenschnelltests oder PCR-Tests vorliegt.
- Vereinbaren Sie bei positivem Schnelltest aus der offiziellen Schnellteststelle einen Termin zur Durchführung eines PCR-Test, entweder bei Ihrem Hausarzt, in einer Corona-Schwerpunktpraxis, online im Corona Testzentrum Wasen unter: www.corona-testzentrum-wasen.de oder in einem anderen hierfür beauftragten Testzentrum: www.stuttgart.de/corona-schnelltest.
- Bitte beachten Sie, dass nach aktueller Rechtslage **nur ein positiver PCR-Test** (oder anderer Nukleinsäurenachweis) als **Genesenennachweis** gilt. Weder ein Antigenschnelltest noch ein Antikörpertest erfüllt diese Vorgaben. Sofern Sie einen Genesenennachweis benötigen, empfehlen wir daher möglichst zeitnah das genannte Testangebot wahrzunehmen.
- Wenn Sie Ihr Zuhause zur Durchführung des Testes verlassen, begeben Sie sich bitte auf dem direktesten Weg zur Teststelle und zurück. Schutzmaßnahmen (AHA+L-Regeln; **A**bstand halten, **H**ändehygiene, **a**llgemeine Maskenpflicht, **L**üften) sind dabei unbedingt zu beachten und nach Möglichkeit auf Öffentliche Verkehrsmittel zu verzichten.

2. Begeben Sie sich in Absonderung („Quarantäne“)

- Soweit möglich wird empfohlen, sich bis zum Vorliegen des bestätigenden Testergebnisses freiwillig in häusliche Absonderung zu begeben und Kontakte größtmöglich zu vermeiden.
- Eine Pflicht zur Absonderung besteht ab demjenigen Zeitpunkt, an dem ein positives Testergebnis vorliegt.
- Bitte halten Sie alle erforderlichen Hygiene-Regeln (AHA+ L-Regeln; **A**bstand halten, **H**ändehygiene, **a**llgemeine Maskenpflicht, **L**üften) ein.
- Es ist davon auszugehen, dass Sie andere Personen anstecken können, auch wenn Sie keine Symptome haben. Coronavirus-Infektionen verlaufen in vielen Fällen ohne Symptome.
- Tragen Sie eine Maske, wenn Sie Kontakt zu anderen Personen in Ihrem Haushalt haben. Lüften Sie regelmäßig alle Zimmer der Wohnung. Vermeiden Sie direkten Kontakt zu weiteren Personen in Ihrem Haushalt: Bleiben Sie, wenn möglich, in einem eigenen Zimmer – auch bei den Mahlzeiten.

3. Informieren Sie Ihre Haushaltangehörigen

- Teilen Sie allen Ihren Haushaltangehörigen schnellstmöglich mit, dass Sie positiv getestet wurden und vermeiden Sie direkten Kontakt.
- Nur aus Ihrem positiven **Selbsttest** ergeben sich noch **keine** Absonderungsverpflichtungen für Ihre Haushaltsangehörigen.
- Wenn Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen Symptome bekommen, nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder hausärztlichen Notdienst (116117) auf. Haushaltsangehörige sollten sich – auch bei milden Symptomen – testen lassen.

4. Bei positivem Antigenschnell- oder PCR-Test

- Sollten Sie ein positives **Antigenschnell- oder PCR-Testergebnis** erhalten, unterliegen Sie automatisch der Absonderungspflicht (Corona-Verordnung Absonderung).
- Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen. Wenn Sie einen Garten oder einen Balkon haben, können Sie sich dort alleine aufhalten.
- Die Absonderung endet 10 Tage nach dem Datum Ihres positiven Testergebnisses. Wenn Sie einen PCR-Test durchgeführt haben und bereits zuvor ein bescheinigungsfähiger, positiver Antigenschnelltest (also bei einer Teststelle von Dritten oder ein von geschultem Personal überwacht Selbsttest) durchgeführt wurde, wird dieses Datum zur Berechnung zugrunde gelegt.
- Die Absonderung kann vorzeitig mit einem negativen Antigenschnelltest an Tag 7 beendet werden bei Probenahme frühestens an diesem Tag – sofern Sie seit mind. 48 Stunden symptomfrei sind. Die vom Gesundheitsamt zur Durchführung von Antigenschnelltest beauftragten Teststellen finden Sie hier: www.stuttgart.de/corona-schnelltest
- **Wichtig:** Das negative ("Frei-")Testergebnis ist bis zum Ablauf der ursprünglichen 10-tägigen Absonderungspflicht mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Bei einem erneut positiven Ergebnis, bleiben Sie bitte bis zum Ablauf der ursprünglichen 10-tägigen Dauer in Absonderung!

- Entsprechend der Änderung beim Fall- und Kontaktpersonenmanagement wird sich das Gesundheitsamt voraussichtlich **nicht** individuell telefonisch bei Ihnen melden. Ihr positives Testergebnis wird den Behörden jedoch übermittelt und die Einhaltung der Absonderung von der zuständigen Ortspolizeibehörde kontrolliert.
- Der positive Antigenschnelltest oder PCR-Test wird dem Gesundheitsamt gemeldet. Sofern dem Gesundheitsamt eine Email-Adresse vorliegt, erhalten Sie vom Gesundheitsamt Zugangsdaten für eine Online-Plattform, in der Sie Ihre Haushaltsangehörigen, engen Kontaktpersonen sowie Ihre Symptome verschlüsselt erfassen können. Wichtig für die Einteilung ist dabei, dass Sie bereits zwei Tage vor Symptombeginn bzw. vor Ihrem positiven Testergebnis potentiell für andere infektiös waren.

Bleiben Sie zu Hause und schränken Sie die Kontakte zu anderen weitestgehend ein. Außerdem muss eine Versorgung mit Lebensmitteln und Medikamenten gewährleistet sein.

Bitte kontaktieren Sie Ihren Hausarzt oder in dringenden Fällen außerhalb der Sprechzeiten den kassenärztlichen Notdienst (116 117) bzw. den Rettungsdienst (112).

- Ihre Haushaltangehörigen müssen sich ebenfalls sofort nach Kenntnis über Ihr positives Ergebnis in Quarantäne begeben. Auch Ihre Haushaltsangehörigen dürfen die Wohnung oder das Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen verlassen. Wenn Sie einen Garten oder einen Balkon haben, können Sie und Ihre Haushaltsangehörigen sich dort alleine aufhalten.
- Folgende Haushaltsangehörige sind von der Quarantänepflicht ausgenommen, sofern sie symptomfrei sind und selbst nicht positiv wurden:
 - Vollständig geimpfte Personen, wenn die 2. Impfung nicht weniger 15 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt
 - Genesene Personen, deren Coronavirus-Infektion nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage (ab Probenahme) zurückliegt
 - Genesene Personen, die eine oder zwei Impfungen erhalten haben (Reihenfolge, ob zuerst geimpft oder genesen ist egal)
 - Vollständig geimpfte Personen mit Auffrischimpfung (sog. Booster)

Eine Selbstbeobachtung auf auch nur milde Symptome, eine Kontaktreduktion und das Einhalten der AHA+L-Regeln sind aber auch für immunisierte Personen von großer Bedeutung!

- Die Quarantäne für Ihre Haushaltsangehörigen endet 10 Tage nach Ihrem positiven Testergebnis, so lange Ihre Haushaltsangehörigen nicht selbst Symptome entwickeln und/oder positiv getestet werden.
Hinweis: Ihre Haushaltsangehörigen können sich an Tag 7 mittels negativem Antigenschnelltest aus der Quarantäne freitesten, sofern diese durchgehend frei von COVID-typischen Symptomen sind. Die vom Gesundheitsamt zur Durchführung von Antigenschnelltest beauftragten Teststellen finden Sie hier: www.stuttgart.de/corona-schnelltest
- Sollte einer Ihrer Haushaltsangehörigen selbst positiv getestet werden, gilt für diese Person eine 10-tägige Absonderung ab dem Datum des eigenen Tests. Auf die Absonderung ggf. weiterer Haushaltsangehöriger, die selbst negativ getestet und symptomfrei sind, hätte das aber keine Auswirkungen.

- Sie und Ihre Haushaltsmitglieder dürfen keinen Besuch empfangen.
- Wenn Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen Symptome bekommen und sich diese verschlimmern, nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder hausärztlichen Notdienst (116117) auf.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Coronavirus-Seite der Homepage der Stadt Stuttgart: www.coronavirus.stuttgart.de.

Stand 02.03.2022